



RIVORA SAMMELSTIFTUNG

REGLEMENT TEILLIQUIDATION

GÜLTIG AB 15. DEZEMBER 2016

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	3
Art. 1 Zweck und Inhalt des Reglements	3
TEILLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS	3
Art. 2 Sachverhalt und Voraussetzungen	3
Art. 3 Meldepflicht und Durchführung	4
Art. 4 Kollektiver oder individueller Austritt	4
Art. 5 Behandlung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	4
Art. 6 Behandlung von freien Mitteln	5
Art. 7 Behandlung einer Unterdeckung	5
TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG	6
Art. 8 Voraussetzungen und Umsetzung	6
Art. 9 Behandlung von latenten Schadenfällen und Mitgabe des Risikofonds	7
Art. 10 Mitgabe der Rückstellung für Verwaltungskosten	7
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
Art. 11 Kosten	7
Art. 12 Stichtag und Verfahren	7
Art. 13 Verzinsung	8
Art. 14 Information	8
Art. 15 Schlussbestimmungen	9

EINLEITUNG

Art. 1 Zweck und Inhalt des Reglements

- | | |
|-----------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage | 1 Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 sowie Art. 23 FZG, das vorliegende Reglement Teilliquidation. |
| Zweck und Inhalt | 2 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks bzw. der Stiftung. Es gilt auch für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, diese wird analog zur Teilliquidation durchgeführt wird. Das Reglement gilt jedoch nicht für den Fall der Gesamtliquidation der Stiftung bei deren Aufhebung. |

TEILLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

Art. 2 Sachverhalt und Voraussetzungen

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------|--|--------------------------|--------------|-----------------------------|--------------|------------------------------|--------------|------------------------------|--------------|----------------------------|----------------|--------------------------|--------------|-----------------------------|--------------|------------------------------|--------------|-------------------------------|--------------|-----------------------------|---------------|
| Voraussetzungen | 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn infolge <ul style="list-style-type: none"> a) eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus das Vorsorgekapital aktive Versicherte innerhalb des Vorsorgewerks um mindestens 10% abnimmt und innerhalb des betroffenen Vorsorgewerks <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- bei bis 5 Versicherten</td> <td>mindestens 2</td> </tr> <tr> <td>- bei 6 bis 10 Versicherten</td> <td>mindestens 3</td> </tr> <tr> <td>- bei 11 bis 25 Versicherten</td> <td>mindestens 4</td> </tr> <tr> <td>- bei 26 bis 50 Versicherten</td> <td>mindestens 5</td> </tr> <tr> <td>- bei über 50 Versicherten</td> <td>mindestens 10%</td> </tr> </table> unfreiwillige Austritte erfolgen. b) einer personalwirksame Restrukturierung (Einstellung, Auslagerung, Verkauf etc. eines Tätigkeitsbereichs) eines Arbeitgebers das Vorsorgekapital aktive Versicherte innerhalb des betroffenen Vorsorgewerks um mindestens 5% abnimmt und <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>- bei bis 5 Versicherten</td> <td>mindestens 2</td> </tr> <tr> <td>- bei 6 bis 10 Versicherten</td> <td>mindestens 3</td> </tr> <tr> <td>- bei 11 bis 25 Versicherten</td> <td>mindestens 4</td> </tr> <tr> <td>- bei 26 bis 100 Versicherten</td> <td>mindestens 5</td> </tr> <tr> <td>- bei über 100 Versicherten</td> <td>mindestens 5%</td> </tr> </table> unfreiwillige Austritte erfolgen. | - bei bis 5 Versicherten | mindestens 2 | - bei 6 bis 10 Versicherten | mindestens 3 | - bei 11 bis 25 Versicherten | mindestens 4 | - bei 26 bis 50 Versicherten | mindestens 5 | - bei über 50 Versicherten | mindestens 10% | - bei bis 5 Versicherten | mindestens 2 | - bei 6 bis 10 Versicherten | mindestens 3 | - bei 11 bis 25 Versicherten | mindestens 4 | - bei 26 bis 100 Versicherten | mindestens 5 | - bei über 100 Versicherten | mindestens 5% |
| - bei bis 5 Versicherten | mindestens 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei 6 bis 10 Versicherten | mindestens 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei 11 bis 25 Versicherten | mindestens 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei 26 bis 50 Versicherten | mindestens 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei über 50 Versicherten | mindestens 10% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei bis 5 Versicherten | mindestens 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei 6 bis 10 Versicherten | mindestens 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei 11 bis 25 Versicherten | mindestens 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei 26 bis 100 Versicherten | mindestens 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - bei über 100 Versicherten | mindestens 5% | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

- c) einer Auflösung eines Anschlussvertrages innerhalb des betroffenen Vorsorgewerks
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| - bei bis 5 Versicherten | mindestens 2 |
| - bei 6 bis 10 Versicherten | mindestens 3 |
| - bei 11 bis 25 Versicherten | mindestens 4 |
| - bei 26 bis 100 Versicherten | mindestens 5 |
| - bei über 100 Versicherten | mindestens 5% |
- Austritte erfolgen.

- Massgebende Periode 2 Die massgebende Periode bezüglich eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung eines Arbeitgebers beginnt mit dem Austritt desjenigen aktiven Versicherten, der als erster infolge dieses Personalabbaus oder dieser Restrukturierung aus der Stiftung ausscheidet und endet mit dem Austritt des letzten unfreiwillig ausscheidenden aktiven Versicherten.

Art. 3 Meldepflicht und Durchführung

- Meldepflicht des Arbeitgebers bzw. der Vorsorgekommission 1 Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung der Firma, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.
- Durchführung 2 Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Vorsorgekommission. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Art. 4 Kollektiver oder individueller Austritt

- Kollektiver oder individueller Austritt 1 Um einen kollektiven Austritt handelt es sich, wenn
- mindestens fünf Versicherte oder
 - mehr als 50% der aktiven Versicherten eines angeschlossenen Arbeitgebers
- gemeinsam als Gruppe und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen übrigen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Art. 5 Behandlung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- Grundsatz 1 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch an den Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel. Die Vermögensübertragung wird nach Möglichkeit in einem Übernahmevertrag geregelt.

- | | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Mitgabe von Rückstellungen | 2 | Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit die entsprechenden versicherungstechnischen Risiken mitübertragen werden. Der Anteil der Rückstellung wird entsprechend dem Rückstellungsreglement der Stiftung festgelegt. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat. |
| Mitgabe von Wertschwankungsreserven | 3 | Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Die Mitgabe ist unabhängig von der Übertragungsform des Vermögens. |

Art. 6 Behandlung von freien Mitteln

- | | | |
|---|---|--|
| Grundsatz | 1 | Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. |
| Mitgabe von freien Mitteln | 2 | Der Anspruch auf freie Mittel entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der freien Mittel geleistet hat. |
| Verteilschlüssel für die austretenden Versicherten bei individuellem Austritt | 3 | <p>Die Aufteilung der freien Mittel aller individuell austretenden aktiven Versicherten wird wie folgt auf die individuell Ausgetretenen aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hälfte der zu verteilenden Mittel nach Höhe des individuellen Vorsorgekapitals. • Die Hälfte der zu verteilenden Mittel entsprechend den erworbenen Versicherungsjahren und –monaten. Im Maximum werden 15 Versicherungsjahre angerechnet. <p>Bagatellbeträge von weniger als CHF 200 werden nicht ausbezahlt, sondern werden zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Teilliquidation verwendet.</p> |

Art. 7 Behandlung einer Unterdeckung

- | | | |
|---|---|--|
| Grundsatz | 1 | Besteht per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, wird dieser anteilmässig und individuell von der Austrittsleistung der aktiven Versicherten abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Bei kollektiven Austritten werden vorgängig allfällig zu übertragende Rückstellungen gekürzt. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Bei unterjährig Austritten ist die die Stiftung berechtigt, im Hinblick auf die Durchführung einer allfälligen Teilliquidation einen pauschalen Abzug in der Höhe der mutmasslichen Unterdeckung vorzunehmen. |
| Aufteilung des Fehlbetrags auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen | 2 | Die Aufteilung des Fehlbetrags auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen wird wie folgt per Stichtag der Teilliquidation bestimmt: |

Anteil austretende Aktive:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden aktiven Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{Unterdeckung}$$

Anteil austretende Rentner:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der ausscheidenden Rentner}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{Unterdeckung}$$

Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden aktiven Versicherten

- 3 Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages auf die austretenden aktiven Versicherten wird entsprechend ihrem individuellen Vorsorgekapital bestimmt.
- Das gekürzte Vorsorgekapital entspricht in jedem Fall mindestens dem BVG-Altersguthaben.

TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG

Art. 8 Voraussetzungen und Umsetzung

- | | |
|---------------------|---|
| Voraussetzungen | 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn in der gesamten Stiftung durch: <ul style="list-style-type: none"> a) einen wirtschaftlich begründeten Personalabbau das Vorsorgekapital aktive Versicherte innerhalb der Stiftung um mindestens 10% abnimmt und mindestens 10% der Versicherten unfreiwillig austreten. b) eine personalwirksame Restrukturierung (Einstellung, Auslagerung, Verkauf etc. eines Tätigkeitsbereichs) eines Arbeitgebers das Vorsorgekapital aktive Versicherte innerhalb der Stiftung um mindestens 5% abnimmt und mindestens 5% der Versicherten unfreiwillig austreten. c) die Auflösung eines Anschlussvertrages mindestens 5% der Versicherten austreten oder ein ganzes Vorsorgewerk wegfällt. |
| Massgebende Periode | 2 Die massgebende Periode bezüglich eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung eines Arbeitgebers beginnt mit dem Austritt desjenigen aktiven Versicherten, der als erster infolge dieses Personalabbaus oder dieser Restrukturierung aus der Stiftung ausscheidet und endet mit dem Austritt des letzten unfreiwillig ausscheidenden aktiven Versicherten. |
| Umsetzung | 3 Auf Ebene Stiftung bestehen weder Wertschwankungsreserven, freie Mittel noch Fehlbeträge. Die einzigen technischen Rückstellungen, welche auf Ebene Stiftung bestehen, sind der Risikofonds und die Rückstellung für Verwaltungskosten. Eine allfällige Aufteilung dieser Rückstellungen ist in Art. 9 und Art. 10 abschliessend geregelt. Eine Teilliquidation der Stiftung erfordert somit keinen Verteilplan. |
| Vollzug | 4 Der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. |

Art. 9 Behandlung von latenten Schadenfällen und Mitgabe des Risikofonds

- | | | |
|--|---|---|
| Behandlung von latenten Schadenfällen | 1 | Die finanziellen Verpflichtungen der Schadenfälle (Invalidität oder Tod eines Versicherten), welche erst nach dem Stichtag der Teilliquidationsbilanz abschliessend geregelt werden, bleiben bei der Stiftung. Vorbehalten bleibt Absatz 3. |
| Grundsatz | 2 | Wurde beim Anschluss an die Sammelstiftung auf einen Einkauf in den Risikofonds verzichtet, wird bei einer Teilliquidation kein Anteil am Risikofonds mitgegeben. |
| Mitgabe des Risikofonds und der latenten Fälle | 3 | Haben sich die Austretenden beim Anschluss an die Sammelstiftung in den Risikofonds eingekauft, wird der entsprechende, risikoproportionale Anteil am Risikofonds mitgegeben, falls die Mehrheit der Austretenden kollektiv in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt und eine gesetzliche Bestimmung oder eine vertragliche Abrede vorsieht, dass die übernehmende Vorsorgeeinrichtung sämtliche finanziellen Verpflichtungen der latenten Schadenfälle übernimmt. Andernfalls wird kein Anteil am Risikofonds mitgegeben und die finanziellen Verpflichtungen der Schadenfälle verbleiben in der Stiftung. |

Art. 10 Mitgabe der Rückstellung für Verwaltungskosten

- | | | |
|------------|---|--|
| Grundsatz | 1 | Wurde beim Anschluss an die Sammelstiftung auf einen Einkauf in die Rückstellung für Verwaltungskosten verzichtet, wird bei einer Teilliquidation kein Anteil an der Rückstellung mitgegeben. |
| Aufteilung | 2 | Haben sich die Austretenden beim Anschluss an die Sammelstiftung in die Rückstellung für Verwaltungskosten eingekauft, wird die Rückstellung aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der verbleibenden und der unfreiwillig ausgetretenen Versicherten. |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 11 Kosten

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| Kosten der Teilliquidation | 1 | Die aus der Durchführung des Teilliquidationsverfahrens entstehenden Kosten werden dem Arbeitgeber von der Stiftung nach Aufwand in Rechnung gestellt. |
|----------------------------|---|--|

Art. 12 Stichtag und Verfahren

- | | | |
|----------|---|---|
| Stichtag | 1 | Die Stiftung bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation. Bei der Auflösung eines Anschlussvertrages gilt als Stichtag das Datum, an welchem der Vertrag aufgelöst wird. Bei einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau oder einer personalwirksamen Restrukturierung des Arbeitgebers gilt als Stichtag in der Regel der Bilanzstichtag der Jahresrechnung, der dem Beginn des Zeitrahmens der Teilliquidation (vgl. Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 8 Abs. 2) voraus geht. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel oder |
|----------|---|---|

der Unterdeckung sowie für die Berechnung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

- | | | |
|---|---|---|
| Ermittlung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung | 2 | Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2 enthalten. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Rückstellungsreglement der Stiftung. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge. Bei der Bestimmung der technischen Rückstellungen können jedoch zusätzliche Rückstellungen gebildet werden, die sich unter dem Aspekt der Teilliquidation infolge der veränderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur der Stiftung ergeben. |
| Anpassungen | 3 | Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 5% ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag angepasst. |
| Arbeitgeberbeitragsreserven | 4 | <p>Im Fall einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.</p> <p>Besteht bei der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln zugewiesen.</p> |

Art. 13 Verzinsung

- | | | |
|------------|---|--|
| Verzinsung | 1 | Ab dem Stichtag bis zur Übertragung der Vermögenswerte werden die Altersguthaben und das Vorsorgekapital Rentner mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Alle weiteren Kapitalien werden nicht verzinst. |
|------------|---|--|

Art. 14 Information

- | | | |
|-----------|---|---|
| Verfahren | 1 | Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrats innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids überprüfen und entscheiden zu lassen. |
|-----------|---|---|

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amt wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zugunsten oder zulasten der beschwerdeführenden Person.

- Vollzug
- 2 Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle prüft den korrekten Vollzug und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- Nicht geregelte Fälle
- 1 Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.
- Änderungsvorbehalt
- 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.
- Inkrafttreten
- 3 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 15. Dezember 2016 beschlossen. Es tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per Stiftungsratsbeschluss in Kraft.

Winterthur, den 15. Dezember 2016

Der Stiftungsrat